

(2) Die Kautions betr agt ein Drittel der Summe aller in den ersten 3 Monaten nach  bergabe der Teilnehmereinrichtungen f allig gewordenen Geb uhren f ur Orts- und Ferngespr ache sowie f ur Telegramme, die  ber Fernsprecher aufgegeben wurden. Die Kautions betr agt mindestens 5 DM. Die Summe wird auf volle DM-Betr age aufgerundet.

(3) Wenn sich das Geb uhrenaufkommen  ndert, kann die Deutsche Post von sich aus oder auf Antrag des Teilnehmers die Kautions auf ein Zw oftel der Summe der unter Abs. 2 genannten Geb uhren des vorhergehenden Kalenderjahres neu festsetzen.

(4) Scheidet der Teilnehmer aus dem Teilnehmersverh altnis aus, hat ihm die Deutsche Post die hinterlegte Kautions gegen Aufrechnung der noch ausstehenden Geb uhren zu erstatten. Tritt ein anderer gem a  § 18 oder 19 in das Teilnehmersverh altnis ein, so geht dieser Anspruch des ausscheidenden Teilnehmers auf den anderen  ber.

(5) § 14 Abs atze 4 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 16

##### Arbeiten an den Teilnehmereinrichtungen

(1) Der Teilnehmer hat daf ur zu sorgen, da  die f ur Arbeiten an seinen Teilnehmereinrichtungen erforderlichen Zustimmungen Dritter (z. B. Recht auf Betreten von R umen) beschafft werden.

(2) Der Teilnehmer hat geeignete R ume f ur die Teilnehmereinrichtungen bereitzustellen. Erweisen sich die R ume sp ater als ungeeignet, so tr agt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzma nahmen oder durch die verk urzte Nutzungsdauer der Einrichtungen entstehen.

(3) Wenn durch besondere W unsche des Teilnehmers die Anschlu leitung abweichend von den Ausbaurichtlinien f ur Ortsnetze hergestellt wird, hat der Teilnehmer alle auftretenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten,  ndern oder Abbrechen von Teilnehmereinrichtungen hat der Teilnehmer der Deutschen Post die Lage verdeckt gef uhrter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder  hnlicher Anlagen genau zu bezeichnen. Ist der Teilnehmer hierzu nicht imstande, haftet die Deutsche Post nicht, wenn solche Anlagen bei der Einrichtung von Fernsprecheinrichtungen besch digt werden (§ 38).

(5) Der Teilnehmer hat daf ur zu sorgen, da  die Teilnehmereinrichtungen vor Verlust und Besch digung bewahrt bleiben. Die Obhutspflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die er anderen zur Benutzung  berlassen hat (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1). Sie erstreckt sich nicht auf Leitungen, die sich nicht in den R umen des Teilnehmers oder der anderen befinden.<sup>67</sup>

(6) Werden von der Deutschen Post in den R umen des Teilnehmers beim Einrichten, Instandhalten,  ndern oder Abbrechen von Teilnehmereinrichtungen Ausbesserungen vorgenommen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Wiederherstellung des alten Zustandes.

(7) Nach Beendigung des Teilnehmersverh altnisses werden posteigene Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Post und auf ihre Kosten aus den R umen des Teilnehmers entfernt. Leitungen bleiben an Ort und

Stelle, wenn nicht besondere Gr unde dagegen sprechen. Bei Zeitan schl ussen (§ 11 Abs. 2) tr agt der Teilnehmer die Abbruchkosten.

#### § 17

#####  berlastung von Teilnehmeranschl ussen

(1) Stellt die Deutsche Post die  berlastung eines Hauptanschlusses fest, so hat der Teilnehmer innerhalb einer ihm von der Deutschen Post gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen, insbesondere durch Beantragen weiterer Hauptanschl usse, Vergr o ern oder Auswechseln der Nebenstellenanlage.

(2) Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Deutsche Post auf seine Kosten Ma nahmen durchf hren, die eine einwandfreie Abwicklung des beim Teilnehmer ankommenden Fernsprecheverkehrs sicherstellen, auch wenn dadurch der abgehende Fernsprecheverkehr beeintr chtigt wird.

#### § 18

#####  bertragung des Teilnehmersverh altnisses

(1) Auf Antrag kann mit Genehmigung der Deutschen Post ein anderer in das Teilnehmersverh altnis eintreten ( bertragung). Der Antrag ist vom Teilnehmer und dem  bernehmenden gemeinsam schriftlich zu stellen.

(2) Die Genehmigung zur  bertragung wird nur erteilt, wenn der  bernehmende der Nachfolger in Wohn- oder Betriebsr umen des bisherigen Teilnehmers ist.

(3) Als Zeitpunkt einer  bertragung gilt der Tag, der vom Teilnehmer und dem  bernehmenden angegeben wird. Fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der  bertragung der Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird.

(4) F ur den bis zum Zeitpunkt der  bertragung entstehenden Anspruch der Deutschen Post auf Entrichtung der Geb uhren (§ 14), auf Hinterlegung \* der Kautions (§ 15) oder auf Zahlung der Ersatzbetr age (§ 39) haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Hat ein anderer den Hauptanschlu  eines Teilnehmers  bernommen, ohne da  die Deutsche Post den Eintritt in das Teilnehmersverh altnis genehmigt hat, so haftet er neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner f ur die Anspr uche der Deutschen Post auf Entrichtung der Geb uhren, auf Hinterlegung der Kautions sowie auf Zahlung der Ersatzbetr age seit der  bernahme.

#### § 19

##### Sonstige  nderungen in der Person oder im r umlichen des Teilnehmers

(1) Tritt in der Person des Teilnehmers anders als durch  bertragung eine  nderung ein (z. B. Wechsel des Teilnehmers durch Erbgang oder andere Gesamtrechtsnachfolge), oder  ndert sich der Name des Teilnehmers, so ist das der Deutschen Post innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die  nderung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige der Deutschen Post zugeht.

(3) F ur den bis zum Eingangstag der Anzeige entstandenen Anspruch der Deutschen Post auf Entrichtung der Geb uhren, auf Hinterlegung der Kautions oder auf Zahlung der Ersatzbetr age haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.